

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 078/2020
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem 01.08.2020

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	25.05.2020
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02 = 165.000; 15 = 206.250 EUR b) 02 = 165.000; 15 = 206.250 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Folgende Angebote werden im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz n.F. (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) gefördert:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen.

2. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 16 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 15 Tage gefördert werden.
3. Ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen in die Jugendhilfeplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von einem Kita-Jahr; mithin bis zum 31.07.2021.

Erläuterungen:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet. Die Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Erstmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurde für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2020/2021 ein Betrag von 396 T€ zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 99 T€, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Die entsprechenden anteiligen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2020 sowie die Finanzplanung für 2021 aufgenommen. Insgesamt stehen 495 T€ für das Kindergartenjahr 2020/2021 zur Verfügung.

In § 48 Abs. 1 KiBiz (n.F.) werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

In Abstimmung mit Vertretern aller Münsterlandkreise und der Stadt Münster wurden nachfolgende drei Kriterien als besonders förderungswürdig bewertet, da diese der Bedarfssituation der Familien entsprechen.

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,
2. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 16 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 15 Tage gefördert werden,
3. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Folgende Verfahrensweise zur Vergabe der Landesmittel ab dem 01.08.2020 wurde mit den o.g. Beteiligten abgestimmt. Die Städte Ahlen und Oelde haben eigene Fördermodalitäten erarbeitet. Das Jugendamt der Stadt Beckum prüft, inwieweit es sich den hier entwickelten Förderkriterien anschließen kann.

Grundsätze:

- Das Fördermodell ist als Pilotphase für das Kindergartenjahr 2020/2021 geplant, in dem Erfahrungen gesammelt werden sollen. Nach der Evaluation mit allen Beteiligten wird die weitere Förderung zum Kindergartenjahr 2021/2022 ggfls. angepasst und weiter konkretisiert.
- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.

- Mindeststandard für den Erhalt der Fördermittel ist die Vorhaltung des Betreuungsangebotes von 35 Stunden als Blockzeitangebot im Portfolio der Kindertageseinrichtung. Eine Ausnahme gilt nur für die Einrichtungen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kein Blockzeitangebot einrichten können.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das AKJF erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Kommunen zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zielt im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Konkrete Förderregelungen:

- Jede zusätzliche Wochenstunde Öffnungszeit ab der 46. Wochenstunde wird mit 40 € gefördert.
- Ausgehend von einem Richtwert von 1.000 € Förderung pro Tag, der die Fördergrenze von 16 Schließtagen unterschreitet, wird eine abgestufte Förderung in Abhängigkeit der Gruppenanzahl der Kita vorgenommen.

Kitas bis 2 Gruppen erhalten 100% des Grundbetrages, 3 Gruppen 90%, 4 Gruppen 80% und 5 und mehr Gruppen 70%. Dieser Schlüssel wurde aufgrund der besseren Personaleinsatzplanung größerer Kitas gewählt.

- Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gänzlich durch die vorgenannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, wird von der Möglichkeit, der Förderung der ergänzenden Kindertagespflege Gebrauch gemacht.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 32 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeit sowie 18 Einrichtungen den Zuschuss für geringere Schließtage erhalten. 15 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse erhalten.

Insgesamt können den Tageseinrichtungen damit Zuschüsse von rd. 378 T€ zur Verfügung gestellt werden. Mit den verbleibenden rd. 117 T€ kann die seitens des AKJF bewilligte ergänzende Kindertagespflege gegenfinanziert werden.

Die unter den Punkten 1. - 3. aufgeführten Angebote sollen in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2020/2021 aufgenommen werden. Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen sollen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Anlagen:

Übersicht Mittelverteilung flexible Betreuungszeiten

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat